
**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Hennef (Sieg) und
der Stadt Königswinter**

Über die gemeinsame Benutzung einer Abwasseranlage (Verbindungssammler) auf dem Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) wird gemäß den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeiten – GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NRW S. 621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.6.1984 (GV. NRW S. 362), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Bau der Abwasseranlage

- (1) Die Stadt Hennef (Sieg) baut auf ihrem Gebiet einen Verbindungssammler zwischen Schacht 89 bis 121 nach dem als Anlage beigefügten Plan.
- (2) Der Bau des Verbindungssammlers wird nach der Planung des Ing.-Büros Eckoldt, Bonn, vom Oktober 1986 in der vom Regierungspräsidenten als Obere Wasserbehörde genehmigten Fassung gebaut.
- (3) Baulastgrenze der Stadt Hennef (Sieg) gegenüber der Stadt Königswinter ist der Schacht 89.
- (4) Mit dem Bau der in Abs. 1 bezeichneten Abwasseranlage soll von der Stadt Hennef (Sieg) 1988 begonnen werden, nachdem die Finanzierung durch die Vertragspartner gesichert ist und die beantragten Landeszuwendungen bewilligt wurden.

Die Maßnahme ist innerhalb von 3 Jahren nach Baubeginn abzuschließen. Verzögerungen, die aufgrund von Nichtgewährung oder verspäteter Gewährung von Zuschüssen eintreten, hat die Stadt Hennef (Sieg) nicht zu vertreten.

§ 2**Durchleitung und Behandlung von Abwasser**

- (1) Die Stadt Hennef (Sieg) räumt der Stadt Königswinter das Recht ein, sich der vorgenannten Abwasseranlage zur Beseitigung von Abwässern zu bedienen (gemeinsame Benutzung).
- (2) Danach verpflichtet sich die Stadt Hennef (Sieg) zur Übernahme der Abwasser an dem Übergabeschacht gemäß § 1 Abs. 3 sowie zur Durchleitung.

§ 3**Kosten des Verbindungssammlers**

- (1) Die Kosten für den Verbindungssammler (Baukosten, Betriebskosten) werden zwischen den Vertragsparteien im Verhältnis 60,244 % (Stadt Hennef) und 39,756 % (Stadt Königswinter) aufgeteilt. Grundlage dieses Verteilungsschlüssels ist das Guthaben des Ing.-Büros Dr. Pecher vom 15.12.1987 über die Kostenverteilung des Pleistalsammlers von Schacht 89 bis Schacht 121 mit Anschluss des Gebietes Oberpleis der Stadt Königswinter und Anschluss zum Gruppenklärwerk Menden.
- (2) Die Baukosten umfassen alle Kosten für die Grundstücke und dingliche Rechte an Grundstücken sowie die Baukosten für die Abwasseranlage selbst, alle Baunebenkosten einschließlich der Planungskosten. Zu den Baukosten gehören auch zukünftig entstehende Baukosten, insbesondere für größere Instandsetzungen, die im Vermögenshaushalt zu veranschlagen sind und evtl. noch entstehende Planungskosten. Die Kosten für derartige Maßnahmen werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel nach Abs. 1 verteilt. Im Übrigen gilt das Verursacherprinzip.
- (3) Zu den Betriebskosten gehören die Kosten für bauliche Unterhaltung und technische Erneuerung (soweit nicht Baukosten gemäß Abs. 2), alle Kosten für Reinigung und Wartung in Bezug auf Personal- und Sachkosten sowie alle öffentlich-rechtlichen Abgaben. Die Betriebskosten umfassen ebenfalls alle Kosten für Versicherung sowie einen Verwaltungskostenanteil in Höhe von 5% der verteilungsfähigen Betriebskosten. Ausgenommen von den zu erstatten-

den Betriebskosten und der Berechnung des Verwaltungskostenanteils sind die Abschreibungen und die Eigenkapitalverzinsung.

§ 4

Verfahren bei der Erstattung von Kosten

- (1) Die Stadt Hennef (Sieg) richtet in ihrem Haushaltsplan für den Verbindungssammler einen eigenen Unterabschnitt ein. Sie teilt die Höhe der dort veranschlagten Beträge für das jeweils kommende Haushaltsjahr dem Vertragspartner spätestens bis Ende Juli des vorangehenden Jahres mit.
- (2) Die anteiligen Baukosten sind von der Stadt Königswinter unverzüglich zu entrichten, sobald die Stadt Hennef (Sieg) prüffähige Rechnungsunterlagen vorgelegt hat.
- (3) Die der Stadt Hennef (Sieg) gewährten Zuweisungen und zinsverbilligten Darlehen (z.B. ERP-Darlehen) sind von den aufzuteilenden Baukosten abzusetzen. Die Stadt Königswinter hat den anteiligen Schuldendienst zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen.
- (4) Die Stadt Königswinter entrichtet ihre anteiligen Betriebskosten für das jeweils laufende Betriebsjahr als Abschlag in einer vierteljährlichen Rate jeweils am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres. Nach Ablauf des Betriebsjahres weist die Stadt Hennef bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die tatsächlichen Kosten des Vorjahres nach. Der Ausgleich von Über- und Unterzahlung erfolgt bis spätestens Ende des darauffolgenden Quartals. Er kann durch Aufrechnung erfolgen. Die Ausgleichsforderung unterliegt nicht der Anmeldepflicht gemäß Abs. 1 bis Ende Juli des vorangehenden Jahres.
- (5) Unvorhergesehene Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes unumgänglich erforderlich werden und die die Summe von 15.338,76 € übersteigen, werden sofort abgerechnet. Die Stadt Königswinter ist durch die Stadt Hennef (Sieg) von wesentlichen Änderungen oder Erneuerungen der Abwasseranlage bereits im Planungsstadium zur Abstimmung und Mittelbereitstellung zu unterrichten.

§ 5**Behandlung von Zuschüssen und zinsverbilligten Darlehen**

- (1) Die Stadt Hennef (Sieg) beantragt als Bauträger Bundes- und Landesmittel, soweit sie in Form von zinsverbilligten Darlehen oder verlorenen Zuschüssen gewährt werden. Dies gilt nicht für Bundesmittel gemäß Art. 106 Abs. 8 Grundgesetz (Bundesfinanzhilfe), die von jedem Vertragspartner selbst beantragt werden.
- (2) Sofern Baukosten wegen eines Abwasseranteils von Gewerbe- und Industriegebieten von den zuschussfähigen Baukosten abgesetzt werden (Industrieabzug), wird die Finanzierungslücke von den Vertragspartnern im Verhältnis der auf sie anfallenden Anteile am Industrieabzug getragen. Die diesbezügliche Abrechnung der Bewilligungsbehörde wird dem betroffenen Vertragspartner unverzüglich zur Überprüfung schriftlich mitgeteilt.

§ 6**Allgemeine Sorgfaltspflicht**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, im Rahmen des Zumutbaren dafür Sorge zu tragen, dass Schäden an der gemeinsam benutzten Abwasseranlage nicht entstehen.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, durch ständige Kontrolle und durch Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen (Satzungen, Verfügungen, Auflagen und nach jeweils geltenden Richtlinien) dafür Sorge zu tragen, dass Abwässer, die nach Art und Menge geeignet sind, die Abwasserklärung zu beeinträchtigen oder Schäden an der gemeinsam benutzten Abwasseranlage herbeizuführen, nicht in die gemeinsam benutzte Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Die Stadt Hennef (Sieg) wird eine Kontrolleinrichtung im Übergabeschacht Nr. 121 – Übergabe in das Kanalnetz der Stadt Sankt Augustin – installieren. Die Investitions- und Betriebskosten hierfür sind entsprechend des Kostenverteilungsschlüssels von der Stadt Königswinter und Stadt Hennef (Sieg) zu tragen.

Eine weitere Kontrolleinrichtung ist im Schacht Nr. 89 zu installieren, um die Abwasserqualität aus dem Kanalnetz der Stadt Königswinter genau zu erfassen.

Diese Kontrolleinrichtung ist von der Stadt Königswinter zu erstellen und zu betreiben.

§ 7

Haftung und Versicherung

- (1) Aufwendungen für Schäden, die an der gemeinsam benutzten Abwasseranlage oder durch sie entstehen, werden den Betriebskosten zugerechnet.
- (2) Dies gilt nicht, wenn die Ursache für den Schaden vor der Einleitung in die gemeinsam benutzte Abwasseranlage gesetzt wurde. In diesem Fall haftet die Stadt Königswinter.
- (3) Die Stadt Hennef (Sieg) wird als Betreiber der Abwasseranlage die Risiken beim Gemeindeversicherungsverband versichern, die von der Vertragsgemeinschaft zu vertreten sind. Für Schäden, deren Verursacher der einzelne Vertragspartner ist oder für die er haftet, hat dieser selbst für ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz bzw. Haftpflichtdeckungsschutz zu sorgen. Um im Einzelfalle Doppelversicherung zu vermeiden werden sich die Vertragspartner vor Abschluss entsprechender Versicherungsverträge miteinander ins Benehmen setzen.
- (4) Die Kosten für die gemeinsam zu versichernden Risiken werden den Unterhaltungskosten zugerechnet.

§ 8

Rechnungslegung, Schlichtung und Streitigkeiten

- (1) Die Stadt Hennef (Sieg) ist verpflichtet, über die Kosten gemäß § 3 sowie über deren Ermittlung in einer durch die Rechnungsprüfungsämter der Vertragsparteien prüffähigen Form Rechnung zu legen.
- (2) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist gemäß § 30 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9**Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung kann jeweils zum Ende eines Jahres, erstmals zum 31. Dezember 1999 und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Ohne eine solche Kündigung gilt die Vereinbarung jeweils für weitere 5 Jahre.
- (2) Die Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Festhalten am Vertrag dem Kündigenden unzumutbar ist. Die Kündigung darf nicht dazu führen, dass einem der Vertragspartner unzumutbare Lasten auferlegt werden.
- (3) Im Fall der Kündigung ist der Zeitwert der gemeinsamen Abwasseranlagen festzustellen. Der Vertragspartner, der die Anlage weiter benutzt, zahlt an den ausscheidenden Vertragspartner einen Wertausgleich, der auf der Basis der ursprünglichen Investitionskostenbeteiligung und unter Berücksichtigung der durch das Ausscheiden des kündigenden Vertragspartners entstehenden Vorteile berechnet wird. Ein Wertausgleich entfällt ganz oder teilweise, wenn der verbleibende Vertragspartner durch die Übernahme der Anteile des ausscheidenden Vertragspartners keinerlei oder nur geringe Vorteile hat.
- (4) Können sich die Vertragspartner über den Wertausgleich gemäß Abs. 3 nicht einigen, so soll ein Sachverständiger mit der Wertermittlung beauftragt werden. Der Sachverständige ist, falls die Vertragsparteien sich nicht auf einen Sachverständigen einigen können, von der Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Für die Stadt Königswinter:
Königswinter, den 30. Juni 1988

gez. Schmitz
Stadtdirektor

gez. Bernert
Techn. Beigeordneter

Für die Stadt Hennef:
Henne (Sieg), den 2. August 1988

gez. Kreuzberg
Stadtdirektor

gez. Bank
Techn. Beigeordneter

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hennef (Sieg) und der Stadt Königswinter über die gemeinsame Benutzung einer Abwasseranlage (Verbindungssammler) auf dem Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 30. Juni/2. August 1988 wird hiermit aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621/SGV.NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NRW S. 362) aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Siegburg, den 27. Februar 1989

Der Oberkreisdirektor als untere
staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Dr. Kiwit

Auf den Abdruck der Skizze wurde verzichtet.